

Landgericht Frankfurt am Main
8. Zivilkammer
Aktenzeichen:
2-08 O 599/23



Im Namen des Volkes
U r t e i l

In dem Rechtsstreit

1. Hessischer Judo-Verband e.V. vertr.d.d.ges.Vorstand, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528
Frankfurt am Main

2. Sven Deeg, Rathausstraße 49, 35440 Linden

3. Stefan Teucher, Eisenacherstraße 4, 36251 Bad Hersfeld

4. Budo Club Nauheim e.V. vertr.d.d. Vorstad Willi Moritz, Heinrich-Heine-Straße 2c, 64569
Nauheim

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1., 2., 3. und 4.:

Rechtsanwalt Dr. Joachim Bechtold & Kollegen, Grünhutstr. 6, 76187 Karlsruhe

gegen

1. 1. Deutscher Judo-Club Frankfurt am Main vertr.d.d. Präsidenten, Lange Straße 36,
60311 Frankfurt am Main

2. Prof. Dr. Axel Schönberger, Im Geeren 125, 60433 Frankfurt am Main

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

Rechtsanwalt Guntram Knop, Ludwigstr. 12, 63067 Offenbach am Main

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 8. Zivilkammer – durch die Richterin Schlingmann als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 31.10.2024 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Kläger zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand

Die Kläger begehren Feststellung, dass ein Beschluss des Rechtsausschusses des Klägers zu 1. unwirksam ist und nicht in Rechtskraft erwächst sowie Feststellung, dass sich der Vorstand des Klägers zu 1. aus bestimmten namentlich benannten Personen zusammensetzt sowie der Beklagte zu 2. nicht Mitglied des Vorstandes des Klägers zu 1. ist.

Der Kläger zu 1. ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen unter VR 5656 beim Amtsgericht -Vereinsregister – Frankfurt am Main. Der Kläger zu 1. ist zudem Dachverband aller gemeinnützigen Vereine, die Judo oder bestimmte weitere Budo-Sportarten in Hessen betreiben.

Der Kläger zu 4. ist ein gemeinnütziger Verein in Hessen, der Budo-Sport betreibt. Er ist ein ordentliches Mitglied des Klägers zu 1. Er ist eingetragen unter VR 51069 beim Amtsgericht – Vereinsregister – Darmstadt.

Der Beklagte zu 1. ist ebenfalls ein gemeinnütziger Verein in Hessen, der Budo-Sport betreibt. Er ist ein ordentliches Mitglied des Klägers zu 1. Er ist eingetragen unter VR 4626 beim Amtsgericht – Vereinsregister – Frankfurt am Main.

Der Beklagte zu 2. ist Präsident des Beklagten zu 1. und jedenfalls ehemaliger Schatzmeister des Klägers zu 1. Ob der Beklagte zu 2. auch weiterhin Schatzmeister des Klägers zu 1. ist, ist zwischen den Parteien streitig.

Hinsichtlich der Kläger zu 2. und zu 3. ist zwischen den Parteien ebenfalls streitig, ob diese dem Vorstand des Klägers zu 1. angehören.

[...]

Zudem wäre durch das Gericht lediglich zu prüfen, ob das Verfahren des Rechtsausschusses fehlerfrei abgelaufen ist (Sauter/Schweyer/Waldner Eingetragener Verein/Neudert/Waldner Rn. 322). Bei einem etwaigen fehlerhaften Verfahren wäre der Beschluss sodann aufzuheben. Im Rahmen der Feststellungsklage wäre hingegen nicht die durch die Mitgliederversammlung am 20.11.2022 abgehaltenen Neuwahlen an sich zu prüfen.

2. Auch hinsichtlich des Klageantrags zu 3. sind die Beklagten nicht passivlegitimiert. Eine Klage auf Feststellung der Mitgliedschaft im Vorstand wäre gegenüber dem Verein als solchen zu richten (MHdB GesR VII/Schmidt § 95 Rn. 41).

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO; der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Schlingmann
Richterin